



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Skopje

Hausanschrift
Lerinska 59, 1000 Skopje, Mazedonien

Internet: www.skopje.diplo.de

Telefon +389 2 3093 900
Fax: + 389 2 3093 899

Email: info@skop.diplo.de

Rechtsanwaltsliste

Stand: Juli 2020

Diese Angaben basieren auf der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen. Die Angaben und insbesondere die Benennung der Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände sind unverbindlich und ohne Gewähr. Bei Mandatserteilung hat der Mandant für alle Kosten und Gebühren selbst aufzukommen.

RA Sande Aleksovski

Madzirmaalo 39

1000 Skopje

Tel.: (00389) 2 3134 884, (00389) 2 245 953

Mobil: (00389) (0)70 270 691

Fax: (00389) 2 3134 884

E-Mail: contact@aleksovski.com.mk; sande.aleksovski@gmail.com

Homepage: www.aleksovski.com.mk/

Korrespondenzsprache: Deutsch, Englisch

Fachrichtung: Arbeits-, Familien-, Zivil-, Miet-, Erb- und Wirtschaftsrecht

Bereitschaft deutsche Rechtsreferendare zur Ausbildung aufzunehmen: ja

Urkundenbeschaffung: ja

Rechtsanwaltskanzlei Antevski / LAWYERS ANTEVSKI

RA Zlatko Antevski

Boul. Sv. Kliment Ohridski 29

4 Stock, Appartment Nr. 20

1000 Skopje

Tel. (00389) 2 3217 377

Tel. (00389) 2 3217 377

Tel/Fax. (00389) 2 3239 168

Fax. (00389) 2 2777 290

Email: lawyersa@t.mk; lawyersa1@t.mk

Email: lawyersantevski@gmail.com

www.lawyers-antevski.com.mk

www.linkedin.com/in/lawyersantevski

<https://lawyers-antevski.business.site> www.facebook.com/lawyersantevski.macedonia

Korrespondenzsprache: Deutsch, Englisch

Spezialisierung in der Vertretung der Interessen ausländischer Mandanten in Nordmazedonien.

Fachrichtung: Wirtschaftsrecht, ausländische Investitionen, Handelsrecht, Immobilienangelegenheiten, gerichtliche und aussergerichtliche Schuldeintreibung, Gerichtsvertretung in zivilrechtliche Angelegenheiten, Schadensregulierung, geistiges Eigentum, Banken, - Leasing und Finanzrecht, Mergers und Acquisitions, Versicherungsrecht, Insolvenz und Steuerrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht und Erbrecht, Einwanderungsrecht, Europäische Patentvalidierungen in Nordmazedonien, Europäische Patentregistrierungen im Europäischen Patentamt (EPO) in München, Firmengründungen in Nordmazedonien, Handels – und andere Zivilrechtliche Verträge, Konkursrecht, Vertretung in Verfahren bei einheimischen und internationalen Schiedsgerichte.

Sonstige Nebengebiete: Energierecht, Transportrecht, Umweltschutzrecht, Beschaffung von Geschäftsinformationen und Urkunden, Beschaffung von Informationen über Schuldnerigentum in Nordmazedonien.

Bereitschaft deutsche Rechtsreferendare zur Ausbildung aufzunehmen: ja
Urkundebeschaffung: ja

Anwaltskanzlei Cakmakova (Cakmakova Advocates)

RAin Biljana Cakmakova und RA Vesna Gavriloska

Ul. 8-ma Udarne Brigada 43/3

1000 Skopje

Tel.: (00389) 2 3115 205 oder 3233 599/699

Mobil: (00389) (0)70 279 309, (00389) (0)71 227164

Fax: (00389) 2 3111 521

E-Mail: cakmakova@mlca.com.mk oder info@cakmakova.com, advocates@mlca.com.mk

Homepage: www.cakmakova.com

Korrespondenzsprache: Englisch, Deutsch

Fachrichtung: Firmenrecht, Due-Diligence, Unternehmenszusammenschlüsse und Übernahmen, Geschäftsrecht, ausländ. Investitionen, Wettbewerb, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Zivilrecht, geistiges Eigentum, Schuldrecht, Klagen, Streitschlichtung, Bank- und Finanzrecht, Energierecht, Telekommunikationsrecht

Bereitschaft deutsche Rechtsreferendare zur Ausbildung aufzunehmen: ja
Urkundenbeschaffung: ja

Karanovic & Nikolic d.o.o.

Bulevar Partizanski Odredi Nr. 14

„Aura“ Business Center

3rd Floor, App. Nr. 5

1000 Skopje

Tel.: (00389) 2 322 3870

Fax: (00389) 2 322 3871

E-Mail: knmacedonia@karanovic-nikolic.com

Homepage: www.karanovic-nikolic.com

Korrespondenzsprache: Deutsch, Englisch, Mazedonisch, Serbisch, Albanisch
Fachrichtung: Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerberatung, Streitschlichtung,
Wettbewerbsrecht, Banken- und Kapitalmarktrecht, Immobilienwirtschaftsrecht

Monevski Law Firm

RA Valerjan Monevski

Ul. Orce Nikolov 99/1-2

1000 Skopje

Tel.: (00389) 2 3238 162

Mobil: (00389) (0)70 233 371

Fax: (00389) 2 3238 162

E-Mail: monevski@t.mk

Homepage: www.monevski.com.mk

Korrespondenzsprache: Englisch

Fachrichtung: Wirtschaft-, Gesellschafts-, Bank-, Energie-, Immobilien- und
Telekommunikationsrecht

Bereitschaft deutsche Rechtsreferendare zur Ausbildung aufzunehmen: ja

Urkundenbeschaffung: ja

RA Nikola Nikoloski

Ul. Dame Gruev br. 5, 8-1

1000 Skopje

Tel./Fax: (00389) 2 6143 997

Mobil: (00389) (0)70 238 997

E-Mail: adv.nikoloski@yahoo.com

Korrespondenzsprache: Englisch

Fachrichtung: Arbeits-, Zivil-, Versicherungs-, Eigentums-, Urheber- und Finanzrecht

Bereitschaft deutsche Rechtsreferendare zur Ausbildung aufzunehmen: ja

Urkundenbeschaffung: ja

**Ergänzende landesspezifische Hinweise zu Rechtswahrung und Rechtsverfolgung in EJR
Mazedonien**

1. Zuständigkeitsfragen

a) Anwälte

Grundsätzlich ist in der EJR Mazedonien jeder Anwalt örtlich, sachlich und instantiell zuständig, d.h. alle Anwälte können sowohl juristische als auch natürliche Personen in jeder juristischen Angelegenheit vor allen mazedonischen Gerichten und Instanzen vertreten.

b) Gerichte

Das mazedonische Gerichtssystem besteht aus 27 Amtsgerichten, 4 Appellationsgerichten, dem Verwaltungsgericht und dem Obersten Gerichtshof, sowie dem Verfassungsgericht.

In die Zuständigkeiten der Amtsgerichte fallen ua. Vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 15.000 €, Streitigkeiten über die Feststellung bzw. Anfechtung von Vaterschaften sowie Familienangelegenheiten und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte ist der Rechtsweg zu den Appellationsgerichte gegeben. Das Oberste Gericht fungiert als dritte und letzte Instanz.

2. Notar- und Anwaltszwang, Pflichtverteidiger

Bei Eigentumsübertragung (sowohl bei beweglichen als auch bei unbeweglichen Sachen) ist zur Beglaubigung ein Notar einzuschalten. Bei unbeweglichen Sachen richtet sich die Zuständigkeit des Notars nach der Belegenheit der Sache.

Anwaltszwang besteht in strafrechtlichen Angelegenheiten in folgenden Fällen (jeweils ab Zustellung der Klageschrift):

- Der Angeklagte kann sich nicht selbst verständigen; Bsp.: Angeklagter ist (taub)stumm
- Abwesenheit bei der Verhandlung
- Das zu erwartende Mindeststrafmaß für die Straftat beträgt über 3 Jahre
- Der Angeklagte befindet sich in Untersuchungshaft

Hat der Angeklagte in diesen Fällen keinen Wahlverteidiger, wird ein Pflichtverteidiger gestellt.

3. Gebühren

Die Gebühren richten sich grundsätzlich nach der Anwaltstarifordnung, in der die jeweiligen Minimalgebühren nach Streitwert festgelegt sind. Diese verdoppeln sich für Ausländer.

Des Weiteren sind zwischen Anwalt und Mandant freie Honorarvereinbarungen unabhängig von der Gebührenordnung möglich, bei der auch ein Erfolgshonorar ausgehandelt werden kann.

Die Botschaft macht darauf aufmerksam, dass die Beauftragung durch den Mandanten selbst zu erfolgen hat und dieser die im Zusammenhang mit dem erteilten Mandat anfallenden Kosten und Gebühren allein zu tragen hat.

4. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe wird im Strafverfahren grundsätzlich nicht gewährt, im Zivilverfahren kann auf Antrag volle Befreiung von den Prozesskosten gewährt werden.

5. Wohltätigkeits- und Beratungsinstitutionen

Die mazedonischen Handelskammern führen keine rechtlichen Beratungen durch. Vereinzelt gewähren Sozialdienste und Gewerkschaften bei den Gemeinden rechtlichen Beistand mit fragwürdiger Qualität.

Anwälte geben auf Anfrage oft unverbindliche und kostenlose Auskünfte und Beratung.

Deutsch-Mazedonische Wirtschaftsvereinigung/

Repräsentanz der deutschen Wirtschaft in Mazedonien
Blvd. St. Kliment Ohridski 30
1000 Skopje
Tel.: +389-2-3228824
Fax: +389-2-3296790
Email: service@mazedonien.ahk.de; info@ahk.mk, dmwv@ahk.mk
<http://mazedonien.ahk.de/>

Verbraucherorganisation Mazedoniens
(Организацијата на потрошувачите на Македонија)
ul. Vodnjanska bb, 1000 Skopje
Tel/Fax: +389-2-3179-592
Email: sovetuvanja@opm.org.mk
<http://www.opm.org.mk/>

Ärztchamber Mazedoniens
Lekarska komora na Makedonija
Bul. Partizanski odredi 3
1000 Skopje
Tel: +389-2-323 90 60, 322 55 92
Email: lkm@lkm.org.mk
<http://www.lkm.org.mk/mk/>

6. Kollisionsrecht

Ein Zivilgesetzbuch gibt es in Mazedonien nicht, lediglich Vorschriften für Teilbereiche des Zivilrechtes welche nach und nach reformiert werden.

Zu nennen ist insbesondere das Gesetz über die Beerbung (von 1996), die Gesetzte über Schuldenverhältnisse (2001) sowie das Gesetz über das Eigentum und andere dingliche Rechte (2001) sowie das geltende Familienrecht. Bei seinen Reformen berücksichtigt die EJR Mazedonien besonders die Vorgaben des europäischen Rechts (Integration des gemeinsamen Besitzstandes).

Mit dem Gesetz über internationales Privatrecht von 2007 verfügt die EJR Mazedonien über ein eigenes Kollisionsrecht. Die Anwendung ausländischen Rechtes steht unter dem Vorbehalt des mazedonischen ordre public (Art 5 IPRG). Die Rück-oder Weiterverweisung wird ebenfalls grundsätzlich beachtet (Art 6 IPRG). In einigen Fällen kommt es im mazedonischen Kollisionsrecht zu Rückverweisung ins deutsche Recht.

Für Mehrstaater mit mazedonischer Staatsangehörigkeit wird alleine auf die mazedonische Staatsangehörigkeit abgestellt.

Die internationale Zuständigkeit, das Verfahren mit internationalen Elementen sowie die Anerkennung von ausländischen Entscheidungen sind ebenfalls im IPRG enthalten.

EJR Mazedonien ist Vertragsstaat einer Reihe von Abkommen. Die wichtigsten sind :

- Haager Zivilprozessübereinkommens vom 01.03.1954, (BGBl. [1996 II S. 1222](#));
[Ausführungsgesetz](#) vom 18. Dezember 1958 (BGBl. I S. 939)

- des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte von Kindesentführung vom 25.10.1980 (BGBl. 2008 II 56)
- Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05.10.1961 (BGBl. 1994 II 1191)
- Wiener CIEC-Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsregistern
- Pariser CIEC-Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandbüchern vom 08.09.1976
- VN-Unterhaltsübereinkommen vom 20. Juni 1956 (BGBl. 1994 II S. 3658)/Artikel 7 des Übereinkommens ist zu beachten
Als Ausführungsgesetz für das VN-Unterhaltsübereinkommen gilt das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898)
- Europäisches Rechtsauskunftsübereinkommen vom 7. Juni 1968 (BGBl. 2003 II S. 418); Ausführungsgesetz vom 5. Juli 1974